

# FAQ – Eichstellen - Messanlagen

Version 02

Im folgenden Schriftsatz stellt das Bundesamt für Eich und Vermessungswesen grundlegende Informationen im Zuge der Umsetzung der Eichstellenverordnung 2011 erhobene Fragen bezüglich dem Fachgebiet Messanlagen / Betriebsstoffmessanlagen zur Verfügung.

# 1 Zapfsäulen

## 1.1 Kann die Prüfung der kleinsten Abgabemenge bei Nacheichungen entfallen?

Die Eichstellen wurden ihm Rahmen der Akkreditierung/Ermächtigung hinsichtlich der Arbeitsweise überprüft.

Die Vorgangsweise, diese Prüfung bei der Nacheichung nicht durchzuführen, ist zulässig und daher keine Nichtkonformität (Schulung im Seminar).

## 1.2 Zapfsäulen Euro-Umstellung

entfällt

## 1.3 Anschluss einer Zapfsäule

Eine zusätzliche Zapfsäule wurde an einer Tankstelle in Betrieb genommen und an das bestehende Kassensystem bzw. Fernübertragungssystem angeschlossen. Muss im Zuge der Zapfsäuleneichung das Kassensystem bzw. die Fernübertragungseinrichtung mitgeeicht werden, wenn die Nacheichfrist der bestehenden Anlage inkl. Kassensystem bzw. Fernübertragungssystem noch nicht abgelaufen ist?

Antwort:

*Das Kassensystem (Fernanzeigeeinrichtung) wird nicht für sich geeicht, sondern immer zusammen mit der Messanlage, an die es angeschlossen ist. Das Kassensystem kann (und meist ist es so) an mehrere Messanlagen angeschlossen sein. Die Nacheichfrist Zapfsäule + Kassensystem ergibt sich aus der Nacheichfrist der jeweils angeschlossenen Messanlage. Wenn also eine neue Messanlage an das Kassensystem angeschlossen und geeicht wird, gilt für diese neue Messanlage zusammen mit dem Kassensystem die diesbezügliche Nacheichfrist, und für andere (früher angeschlossene Messanlagen) zusammen mit dem Kassensystem eine andere Nacheichfrist.*

Welche Maßnahmen sind hier durch die Eichstelle zu setzen, wenn die Fernanzeige bzw. die Kasse gültig geeicht ist und ein Eichaufkleber von einer anderen Eichstelle vorhanden ist?

Antwort:

*Wie oben gesagt wird nicht das Kassensystem geeicht, sondern die Messanlage zusammen mit dem Kassensystem. Bei den alten Zapfsäulen gibt die Stempelung der Zapfsäulen und des Kassensystems (Stempelung auch des Datenschildes mit Angabe aller angeschlossenen Zapfpunkte in der Form z.B. von: ZAPFPUNKTE: 1, 2, 3, 4) darüber Aufschluss, dass bei den Prüfungen sowohl die Zapfsäulen 1, 2, 3, 4 als auch das Kassensystem richtig waren. Bei Anschluss einer neuen Zapfsäule 5 muss das Datenschild des Kassensystems (durch den Eichenden) entsprechend ergänzt werden (z.B. zusätzlicher Zapfpunkt 5 ergibt die Aufschrift: ZAPFPUNKTE: 1, 2, 3, 4, 5).*

Vorschlag: bei der Ergänzung von Zapfpunkt „5“ am Datenschild soll der Eichende dort seine Eichmarke anbringen, denn er ist verantwortlich für die Richtigkeit von Zapfpunkt 5, nicht aber für die anderen Zapfpunkte.

## **1.4 Zapfsäulen Aufschriften**

Die Aufschriften sind entsprechend der Zulassungen anzubringen. Das betrifft auch derzeit die Aufschriften wie "blasenfrei zapfen" etc.

Das BMWFJ hat eine Richtlinie für die Aufschriften von Zapfsäulen herausgegeben, die die Anforderungen der Eichvorschriften klarstellt (Richtlinie E-24) und vom BEV übernommen wurde (Richtlinie E-24).

Werden Aufschriften von einen „Inhaber“ entfernt, dann gilt dieses Messgerät auf Grund des MEG als ungeeicht.

## **2 Milchsammelwagen**

### **2.1 Wo erhalte ich EU-Zulassungen?**

Unter <http://www.welmec.org/welmec/mid-certificates.html>  
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm> werden die Datenbanken der benannten Stellen verlinkt, bzw. Ansprechpersonen für Baumusterprüfbescheinigungen genannt.

## **3 Tankwagen**

### **3.1 Wie gehe ich vor, wenn bei Tankwagen Typenschilder fehlen?**

Siehe FAQ für Waagen, Punkt 22.

## **4 Mopedbetankungsgeräte**

### **4.1 Ist kein Schauglas vorhanden, sind undurchsichtige Schläuche für die Betankung zulässig?**

Die Möglichkeit der Kontrolle der Restentleerung ist entweder für Personen, die selbst tanken oder für Personen für die ein Bedienpersonal der Tankstelle das Betanken durchführt, wichtig.

Ist kein Schauglas vorhanden, wird die Verwendung eines durchsichtigen Schlauches empfohlen.

Sollte jedoch ein undurchsichtiger Schlauch verwendet werden, dann ist davon auszugehen, dass durch ein einfaches Hochheben des Schlauches (mit einer Hand) die Restentleerung durchgeführt und überprüft werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt sind Schlauchlängen bis 1 m Länge zulässig.

#### Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: [Eichstellen@bev.gv.at](mailto:Eichstellen@bev.gv.at)